

Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau

1. Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

(2) Die Gewährung von Zuschüssen für Kindereinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau- Roßlau. Träger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
- sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist, und der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit vorliegt

soweit sie über eine Betriebserlaubnis für eine KER in der Stadt Dessau-Roßlau verfügen.

3. Voraussetzung für die Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und des Eigenbetriebes gemäß KiFöG LSA wird vorausgesetzt:

1. die Vorlage der gültigen Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII
2. die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 9 (2) KiFöG LSA
3. ein Antrag auf Finanzierung gemäß § 11 KiFöG LSA
4. sofortige Informationen zu geplanten Kapazitätsveränderungen, Umstrukturierungen und Personalanpassungen

(2) Auf der Grundlage des § 15 KiFöG ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, von den Trägern zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach dem KiFöG, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchzuführen, zu verarbeiten und Auskünfte einzuholen

(3) Die Träger sind zur Unterstützung der Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers verpflichtet, eine monatliche IST-Belegungsstatistik bis zum 10. des Folgemonats in elektronischer Form beim Jugendamt einzureichen.

Darin sind insbesondere gesondert auszuweisen

- die Anzahl und Benennung von behinderten Kindern
- Anzahl von Kindern die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder)

(4) Die Träger sind verpflichtet, einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

4. Verfahren der Antragstellung

(1) Die Finanzierung für das Folgejahr erfolgt auf Antrag. Der vollständige Antrag mit allen Anlagen ist bis zum 30.06. bei der Stadt Dessau- Roßlau, Jugendamt, zu stellen. Die Formulare können auf Wunsch elektronisch übermittelt werden.

(2) Bei nicht oder unvollständig bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen besteht gegebenenfalls kein Anspruch **auf fristgerechte Bewilligung** und Auszahlung der Finanzmittel.

(3) Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie mit folgenden Angaben einzureichen:

- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich zu betreuenden Kinder, unterteilt nach Krippen- Kindergarten- und Hortkinder und entsprechenden Betreuungszeiten
- Angaben zu Kindern mit Behinderung
- Angaben zu Kindern, die entsprechend § 11 (5) KiFöG in der Einrichtung betreut werden (auswärtige Kinder)
- Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonals entsprechend § 21 KiFöG einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen
- Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden technischen Personals einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen
- Angaben zur Elternbeitragsregelung für den Beantragungszeitraum

(4) Bei Erfordernis sind auf Verlangen der Stadt Dessau- Roßlau vom jeweiligen Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung einzureichen.

5. Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Finanzierung erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne des § 44 LHO. Seine Bestimmungen und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sind Bestandteil der Finanzierung.

(2) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtung wird maximal für die belegten Plätze gewährt, die als Platzangebot in der jeweils gültigen Kindertagesstättenplanung festgelegt sind.

Zulässige Überbelegungen entsprechend der jeweils eingereichten Kita-Planung (bis max. 10 %) für einen kurzfristigen Zeitraum werden nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Jugendamt im Rahmen der Defizitübernahme anerkannt.

(3) Für Plätze, die durch auswärtige Kinder belegt werden, übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau keine Finanzierung, soweit keine Bestätigung der Kostenübernahme durch die Leistungsverpflichtete vorliegt.

Die vom zuständigen Landkreis und der leistungsverpflichteten Gemeinde zu erstattenden Kostenanteile werden dem Träger bei Vorliegen des Kostenanerkennnisses ausbezahlt.

(4) Soweit Kinder betreut werden sollen, die außerhalb des Jugendamtsbereiches der Stadt Dessau- Roßlau wohnen, hat der Träger diese unverzüglich, in der Regel 6 Monate vor Aufnahme unter Angabe von Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeit, dem zuständi-

gen Landkreis und der leistungsverpflichteten Gemeinde dem Jugendamt mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der leistungsverpflichteten Gemeinde zur Betreuung des Kindes in der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Kostenübernahmeerklärung vorzulegen.

(5) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Anträge sowie erforderlichenfalls zusätzlicher Abstimmung mit dem Träger schließt die Stadt Dessau mit dem Träger eine Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII ab oder erlässt bei Nichtzustandekommen dieser Vereinbarung einen Bescheid für das betreffende Haushaltsjahr.

(6) Der Träger erstellt einmalig die Mittelabforderung für das Haushaltsjahr mit der Angabe der monatlich benötigten Teilbeträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über den automatisierten Zahlungsverkehr. Weitere Mittelabforderungen durch den Träger sind danach nicht erforderlich.

(7) Zur Minimierung des eigenen Risikos ist der Träger bei bekannt werden von Tatsachen, die Auswirkungen auf die Finanzierung für das jeweilige Haushaltsjahr haben, gegenüber dem öffentlichen Träger verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Auswirkungen auf die Finanzierung des Trägers sind im Rahmen des Einzelfalls gemeinsam abzustimmen und zu vereinbaren.

(8) Werden Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 49a Absatz 3 VwVfG, verlangt werden.

6. Erstattungsfähige Kosten

(1) Die Rechtsgrundlage für die Erstattung der für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen notwendigen Kosten bildet § 11 Absatz 4 KiFöG. Die Notwendigkeit der Kosten ergibt sich aus der Einhaltung der gesetzlichen Standards.

(2) Als Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Stadt Dessau- Roßlau selbst als Träger der Einrichtung aufzuwenden hätte.

(3) Der Erstattungsbetrag der Stadt Dessau- Roßlau als Leistungsverpflichtete gegenüber den Trägern ermittelt sich aus den notwendigen sowie gemäß dieser Richtlinie als erstattungsfähig anzuerkennenden Kosten für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzüglich der vom Träger einzuziehenden Elternbeiträge, zweckgebundener Mittel bzw. Leistungen Dritter sowie abzüglich eines Eigenanteils des freien Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

Die jeweilige Höhe wird in der abzuschließenden Vereinbarung festgelegt.

(4) Erstattungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind die bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehenden Personal-, Betriebs-, Sach- und Verwaltungskosten.

(5) Abschreibungen sind nicht erstattungsfähig, werden aber im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils der Träger anerkannt, soweit die Investitionen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert sind. Kalkulatorische Kosten sind nicht anrechnungs- und erstattungsfähig.

(6) Investitionen sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Für Investitionsmaßnahmen ist ein gesonderter Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung zu stellen.

6.1. Personalkosten

6.1.1. Pädagogisches Fachpersonal

Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich gemäß Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG beschäftigte Personal auf der Grundlage geltender Tarife und Vergütungssysteme, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gem. TVÖD.

Für jede Kindereinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in einem Umfang von max. 2 Wochenstunden zuzüglich je einer Wochenstunde für jede nachgeordnete Mitarbeiterin freizustellen.

6.1.2. Technisches Personal/ Wirtschaftspersonal

(1) Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich beschäftigte Personal auf der Grundlage geltender Tarife höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVÖD.

(2) Folgende Richt- bzw. Berechnungswerte werden pro Einrichtung zu Grunde gelegt:

| | | |
|------------------------------|-----------------|------------------|
| Hausmeister in Einrichtungen | bis 50 Plätze | 10 Wochenstunden |
| | bis 100 Plätze | 20 Wochenstunden |
| | über 100 Plätze | 30 Wochenstunden |
| | ab 200 Plätze | 40 Wochenstunden |
| Wirtschaftspersonal | für 125 Plätze | 40 Stunden |

(3) Die Bemessung des Wirtschaftspersonals erfolgt entsprechend des Richtwertes im Vergleich zur Platzzahl der Einrichtung für Reinigungsarbeiten, Wäscheservice und sonstige hauswirtschaftliche Tätigkeiten, soweit keine Firma dafür gebunden wurde. Ausgenommen aus dem Tätigkeitskatalog sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung der Kinder, die kostendeckend über das Essengeld finanziert werden müssen.

6.1.3. sonstige Personal- und Personalnebenkosten

Folgende Kosten werden insbesondere anerkannt:

- Beiträge des Trägers zur betrieblichen Altersvorsorge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten von vereinbarten Altersteilzeitmaßnahmen
- Kosten für arbeitsmedizinischen Dienst
- Kosten für erforderliche Dienstkleidung
- Kosten für Dienstjubiläen lt. Tarifgefüge des Trägers unter Einhaltung des Besetzungsverbot
- Lohnfortzahlung U1 und U2
- Angemessene Kosten der Personalvertretung (Personalkosten nur anteilig für freigestellte Mitglieder)
- Schwerbehindertenabgabe, soweit nachweislich kein Einsatz von Schwerbehinderten möglich war

6.2. Betriebskosten

(1) Im Rahmen der Betriebskosten sind insbesondere folgende Kosten in der notwendigen und angemessenen Höhe erstattungsfähig:

- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen
- Sicherheitstechnische Prüfungen (TÜV, Feuerlöscher usw.)
- Bewachung
- Heizkosten
- Elektroenergie/ Gas
- Wasser/ Abwasser/Regenentwässerung
- Reinigung (bei Fremdvergabe)/ Desinfektion
- Entsorgung /Sandwechsel
- Mieten, Pachten und Erbbauzins
- Versicherungen (z.B. Betriebshaftpflicht, Unfall, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Betriebsunterbrechung) im Rahmen eines abgestimmten Risikomanagements

(2) Die vorläufigen Erstattungen an den Träger erfolgen auf der Basis der eigenen Kalkulation des Trägers unter Beachtung der konkreten Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem Antragszeitraum.

Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten um mehr als 10 Prozent von denen der Vergleichszeiträume ab, ist als Grundlage für eine entsprechende Anerkennung der Kosten vom Träger eine schlüssige schriftliche Begründung vorzulegen, die einer Nachprüfung im Einzelfall standhält.

(3) Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen werden ausschließlich bei Nachweis von Eigentum, Erbbaurecht oder den entsprechenden Mietverträgen bzw. Nutzungsverträgen anerkannt. Sie sind nach Bedarf entsprechend des eingereichten Finanzierungsantrages jährlich abzustimmen.

(4) Mieten, Pachten und Erbbauzins finden entsprechend der mit der Stadt Dessau- Roßlau abgeschlossenen Verträge oder in ortsüblicher Höhe für eine der Platzzahl nach Betriebserlaubnis angemessenen Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten Berücksichtigung.

(5) Versicherungsbeiträge werden anerkannt, soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung angemessen sind und tatsächlich kassenwirksam werden. Erstattungen aus Versicherungsleistungen sind auf die Höhe der entsprechenden Kosten anzurechnen.

(6) Werden in Kindertageseinrichtungen Sonderleistungen erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (eigenes Schwimmbad, Sauna u.a.), sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und damit nicht erstattungsfähig bzw. als Eigenanteil zu prüfen.

6.3. Kindbezogene Sachkosten

(1) Für notwendige kindbezogene Sachkosten wird ein Festbetrag pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindereinrichtung, gewährt.

(2) Mit dem Festbetrag werden in umfassendem Sinne alle Kosten erfasst, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. Bastelmaterial, Spielzeug für innen und außen, Kinderliteratur), Geräte und Ausstattungen (z.B. Hausmeisterbedarf, Kleinmöbel, Wäsche, Geschirr, Besteck), Sanitärbedarf (z.B. Verbandsstoffe, Hygieneartikel, sanitäre Verbrauchsmittel) und darüber hinaus Kosten, die für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern entstehen (z.B. Bürobedarf, Fachliteratur), die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung gehören.

| | |
|---|------|
| (3) Der Festbetrag pro Jahr beträgt für einen Platz | |
| in Krippe und Kindergarten | 40 € |
| im Hort | 30 € |

(4) Sonderleistungen, welche in Kindertageseinrichtungen zusätzlich angeboten bzw. erbracht werden (z. B. Angebote wie Musikschulunterricht, Fremdsprachenunterricht u. a.), auch wenn sie unmittelbar in den Kindertagesstättenbetriebe integriert sind, sind von Dritten in vollem Umfang gesondert zu finanzieren.

6.4. Verwaltungskostenerstattung

(1) Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden über einen pauschalen Festbetrag pro belegtem Platz und Monat durch die Stadt Dessau- Roßlau abgegolten.

| | |
|--|---------|
| (2) Der Festbetrag pro Platz und Monat beträgt für einen Platz | |
| in Krippe und Kindergarten | 22,00 € |
| im Hort | 17,40 € |

(3) Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten für die Verwaltung, die dem Träger unmittelbar für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, erfasst.

(4) Zu den Verwaltungskosten zählen insbesondere Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume und Verwaltungsausstattung einschließlich -material, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., gegebenenfalls Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung sowie Fortbildung des pädagogischen Personals, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs- und Trägerausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- und Dachverbänden deren Anleitung, eventuell Dienstleistungen, z.B. Abrechnung, Datenverarbeitung, Geschäftsführung.

7. Elternbeiträge

Der Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge nach § 13 KiFöG zu erheben und dabei die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Dessau- Roßlau enthaltenen Sätze der Elternbeiträge bzw. entsprechende Elternbeitragsgesamteinnahmen nicht zu unterschreiten.

Wendet der Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Stadt Dessau- Roßlau an und erhebt er die entsprechenden Elternbeiträge vollständig, hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge vergleichbare Einnahmen erzielt.

Werden durch den Träger von der Stadt abweichende Elternbeiträge erhoben, ist vom jeweiligen Träger der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch mindestens die gleichen Gesamteinnahmen erzielt werden. Ein aufgrund der Erhebung von geringeren Elternbeiträgen entstehendes Defizit wird seitens der Stadt Dessau- Roßlau nicht erstattet.

Hat der Träger bestehende Forderungen von Elternbeiträgen nicht vollständig erhoben, gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des Trägers.

Forderungsverluste aus Elternbeiträgen sowie damit einhergehende nicht zu erlangende angemessene Rechtsverfolgungskosten sind im Rahmen des Defizits erstattungsfähig, soweit der Träger den Nachweis der Ausschöpfung aller Beitreibungsmöglichkeiten (inkl. der Anwendung der Ausschlussregelung bei 2-monatigem Beitragsrückstand) erbringt.

8. Eigenanteil

(1) Der freie Träger hat ausgehend von den Regelungen des KiFöG und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie Eigenanteile zur anteiligen Deckung der für den Betrieb notwendigen Kosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufzubringen.

(2) Auf der Grundlage des § 11 Absatz 4 KiFöG hat der Träger einen Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v.H. gemessen an den Gesamtkosten der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

(3) Die Eigenanteile können bar oder unbar, insbesondere durch folgende Maßnahmen erbracht werden:

- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertageseinrichtung,
- Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse (auch über Fördervereine)
- Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
- Sachspenden an die Kindertageseinrichtung, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KiFöG als notwendige Betriebsführungskosten anerkannt werden
- unentgeltliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung nach dem KiFöG als notwendige Betriebskosten oder als Investitionskosten anzuerkennen wäre (z. B. Renovierungsleistungen, Hausmeisterarbeiten, gärtnerische Arbeiten).
- Kosten der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die durch die Verwaltungskostenpauschale nicht gedeckt sind

(4) Für die Anerkennung unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen ist ein Pauschalwert von 6 € pro Stunde zu Grunde zu legen. Bei Anrechnung des Pauschalwertes kann auf eine detaillierte Kalkulation der Bewertung verzichtet werden.

Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 13 € pro Stunden bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen.

Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über den Pauschalwert von 6 € hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offen zu legen.

9. Verwendungsnachweisführung

(1) Der Träger wird verpflichtet, die erhaltene Finanzierung bis zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber der Stadt Dessau- Roßlau abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.

(2) Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel bzw. Eigenleistungen (Eigenanteil) des Trägers sowie den Nachweis der Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten und ist mit Originalbelegen einzureichen.

(3) Die Stadt Dessau- Roßlau ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bei dem jeweiligen Träger einzusehen bzw. anzufordern.

(4) Im Rahmen des vorgelegten Verwendungsnachweises ist vom Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Dazu wird auf

die Strafbarkeit von vorsätzlichen Falschangaben gemäß § 264 Strafgesetzbuch hingewiesen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau behält sich ein Prüfungsrecht vor.

9.1 Nachweis der notwendigen Personalkosten

Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische und technische Personal ist jeweils folgende Aufstellung der Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:

- Arbeitszeit (Wochenstunden)
- Tätigkeit
- Eingruppierung/Einstufung

Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische und technische Personal sind auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen.

Der Träger legt der Stadt Dessau- Roßlau einmalig schriftlich die anzuwendenden Regelungen und Tarifverträge für die Entlohnung der technischen und pädagogischen Mitarbeiter vor. Er hat jährlich deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen. Veränderungen sind in jedem Fall schriftlich einzureichen.

9.2 Nachweis der Betriebs-, Sach- und Verwaltungskosten

Betriebskosten sind anhand von Originalbelegen und Buchungsnachweisen gegenüber der Stadt Dessau- Roßlau, Jugendamt, nachzuweisen.

Hinsichtlich der Sach- und Verwaltungskosten, die nach dieser Richtlinie als Pauschale gewährt werden, wird der Nachweis der tatsächlich betreuten Kinder zugrunde gelegt.

9.3 Abschluss der Verwendungsnachweisführung

(1) Nach Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen setzt die Stadt Dessau- Roßlau in der Regel bis zum 31.03. des auf die Abrechnung folgenden Jahres die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt für die Kindertageseinrichtung für den Abrechnungszeitraum fest.

(2) Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Dessau- Roßlau wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung auf das jeweils zu benennende Konto der Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen. Der überzahlte Betrag ist bei Zahlungsverzug zu verzinsen analog der Regelung in § 5 Absatz 8 dieser Richtlinie.

(3) Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zugunsten des jeweiligen Trägers ein Erstattungsbetrag festgestellt wird, erfolgt die Auszahlung des Betrages an den Träger umgehend nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Sollte die Entscheidung durch die Einlegung von Rechtsmitteln angegriffen werden, so entfaltet die Einlegung aufschiebende Wirkung. Die Auszahlung des Betrages an den Träger erfolgt in diesen Fällen erst nach Eintritt der Bestandskraft der angefochtenen Entscheidung.

(4) Die Bewilligung der gewährten Zuwendung kann – nach Prüfung der Verwendung – aber auch in anderen Fällen, ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere, wenn:

- die Einnahmen jeglicher Art zusammen mit dem zu erbringenden Eigenanteil des Einrichtungsträgers die zuwendungsfähigen Gesamtbetriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung übersteigen,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wurde,
- die Zuwendung der Stadt Dessau- Roßlau zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen, Bedingungen im jeweiligen Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird.

Die gewährte Zuwendung ist bei Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Dessau- Roßlau zurückzuerstatten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Sie ist in der Regel alle 2 Jahren, frühestens jedoch im Jahr 2012 auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.